



**LEITFADEN
BUSINESS-
COMPLIANCE
FÜR
GESCHÄFTSPARTNER**

Fassung: Februar 2020

1. Regelungsgegenstand und Ziel¹⁾

Die Dynamik des globalen Marktes macht es für die Rotterdam Gruppe unerlässlich, potentielle Gefahrenquellen ständig zu beobachten, Risiken frühzeitig zu erkennen und bestehende Prozesse den aktuellen Entwicklungen und Bedürfnissen anzupassen. Es ist nur selbstverständlich, dass die Rotterdam Gruppe daher insbesondere Wert auf die Einhaltung der Gesetze und Normen legt.

Dieser Leitfaden Business-Compliance für Geschäftspartner fasst daher die essentiellen und unabdingbaren Verhaltensgrundsätze zusammen, die von unseren Geschäftspartnern einzuhalten sind. Dies gilt unabhängig von der Art der vertraglichen Beziehung zu unserer Firma, etwa im Rahmen von Lieferanten-, Nachunternehmer-, Dienstleistungs-, Beratungs- und Vermittlungsverträgen oder sonstigen vertraglichen Leistungsbeziehungen.

Allgemeine Informationen zu unserem Business-Compliance-System sind unserer Internetseite zu entnehmen.

2. Verhaltensgrundsätze

2.1 Allgemeine Gesetzestreue

Die jeweils anwendbaren Gesetze in unserem Land sind einzuhalten. Insbesondere die geltenden Regelungen und Gesetze in Bezug auf Bestechung, Korruption und (sonstige) strafrechtlich relevante Verhaltensweisen sind einzuhalten.

2.2 Korruption: Bestechung und Bestechlichkeit Vorteilsannahme und Vorteilsgewährung

Die Rotterdam Gruppe duldet im Zusammenhang mit Geschäftstätigkeiten jeglicher Art keinesfalls Korruption der öffentlichen Hand oder Privater.

Insbesondere strafbar ist es, Dritten unzulässige Vorteile zu verschaffen oder solche im geschäftlichen Verkehr zu fordern, sich derartige versprechen zu lassen oder anzunehmen. Von einer Unzulässigkeit ist insbesondere dann auszugehen, wenn Art und Umfang eines Vorteils dazu geeignet sind, Handlungen und Entscheidungen des Empfängers unzulässig zu beeinflussen.

Keinesfalls werden unsere Geschäftspartner Amtsträgern oder mit diesen vergleichbaren Personen (z.B. Verwandten von Amtsträgern, Firmen im Eigentum von Amtsträgern etc.) in irgendeiner Form gesetzwidrige materielle oder immaterielle Zuwendungen auch nur anbieten. Dies gilt unabhängig davon, ob dies direkt oder durch Einschaltung Dritter (z.B. Berater oder Vermittler) erfolgt.

2.2.1 Geschenke und Einladungen

Grundsätzlich muss angenommen werden, dass durch Geschenke die Entscheidungen der begünstigten Person im Sinne der zuwendenden Person beeinflusst werden sollen. Die Annahme von Geschenken oder Vergünstigungen beeinflusst die objektive Entscheidungsfähigkeit der beschenkten Person. Im Rahmen der Tätigkeit unserer Geschäftspartner für die Rotterdam Gruppe

¹⁾ Sofern im nachfolgenden Text Bezeichnungen wegen besserer Verständlichkeit und Lesbarkeit nur in der männlichen Form erwähnt sind, gilt dies gleichermaßen auch für die weibliche Form.

werden sowohl Geschenke als auch Einladungen nur angenommen oder gegeben bzw. ausgesprochen, wenn sie angemessen sind und nicht in Erwartung einer (unzulässigen) bevorzugten Behandlung, Gegenleistung oder sonstigen Behandlung, die ohne das Geschenk oder die Einladung nicht ausgeübt worden wäre, erfolgen.

2.2.2 Spenden, Sponsoring, Parteienfinanzierung

Spenden und sonstige Zuwendungen an Personen, Gruppen oder Organisationen, einschließlich Parteien, dürfen nicht in Erwartung von unzulässigen Vorteilen als Gegenleistung erfolgen und sind stets nur unter Beachtung aller einschlägigen Gesetze zulässig. Geschäftspartner werden keine Spenden oder sonstige Zuwendungen an Personen im Namen der Rotterdam Gruppe leisten.

2.3 Wettbewerbs-/Kartellverstöße

Die Rotterdam Gruppe ebenso wie unsere Geschäftspartner sind einem freien und offenen Wettbewerb auf den Märkten der Welt verpflichtet. Unsere Geschäftspartner dürfen sich nicht auf rechtswidrige und/oder strafrechtlich relevante Praktiken einlassen, wie Vereinbarungen mit anderen Unternehmen oder abgestimmte Verhaltensweisen, die eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs bezwecken oder bewirken.

Hierzu gehören insbesondere rechtswidrige Absprachen und Vereinbarungen über Preise, Konditionen, Strategien oder die Beziehungen zu Auftraggebern, Marktaufteilungen und Austausch wettbewerbsrelevanter Informationen.

2.4 Geldwäsche und Terrorismusbekämpfung

Unsere Geschäftspartner haben ausreichend Vorkehrungen getroffen bzw. werden geeignete Maßnahmen ergreifen, um Geldwäsetatbestände in ihren Unternehmen zu unterbinden. In den Tatbestand der Geldwäsche kann verwickelt werden, wer illegal erlangte vermögenswerte Gegenstände, insbesondere also Geld, verbirgt oder die Herkunft verschleiert. Illegal sind derartige Vermögensgegenstände, wenn sie aus bestimmten rechtswidrigen Taten herrühren.

Unsere Geschäftspartner halten die jeweils geltenden Gesetze ein und halten sich besonders an die anwendbaren Gesetze zur Bekämpfung des internationalen Terrorismus.

3. Umsetzung des Rotterdam Business-Compliance-Systems

3.1 Verpflichtungs-/Entsprechenserklärung

Unsere Geschäftspartner verpflichten sich durch eine entsprechende Erklärung zur Einhaltung der vorstehenden Grundsätze und Verhaltensweisen oder versichern und weisen uns nach, dass sie bereits selbst über vergleichbare Ethik bzw. Compliance-Systeme verfügen. Hierzu dienen die in der Anlage beigefügten Muster oder Erklärungen, welche denen des jeweiligen Musters entsprechen. Die Rotterdam Gruppe behält sich eine Prüfung der Unterlagen und weitere Nachfragen hierzu vor.

3.2 Hinweisgebersystem

Geschäftspartner und deren Mitarbeiter melden Verstöße gegen Gesetze, Vorschriften, Richtlinien, diesen Leitfaden sowie sonstige im wechselseitigen Verhältnis anwendbare Regularien, so dass angemessene Maßnahmen ergriffen

werden können. Hierzu steht unseren Geschäftspartnern und deren Mitarbeitern zur Meldung von Verstößen der Compliance-Officer zur Verfügung.

Um Anreize zur Offenbarung und Schadensbegrenzung zu schaffen, werden Mitarbeiter, Geschäftspartner und deren Beschäftigte im Rahmen der geltenden Gesetze von disziplinarischen, arbeitsrechtlichen und vertragsrechtlichen Maßnahmen freigestellt, sofern sie Hinweise geben und selbst nur geringfügig an Verfehlungen beteiligt waren.

3.3 Auswahl von Geschäftspartnern

Unsere Geschäftspartner wählen wiederum ihre Geschäftspartner, die sie im Rahmen ihrer Tätigkeit für unsere Firma beauftragen, sorgfältig aus und kommunizieren die in diesem Leitfaden niedergelegten Prinzipien – oder die gleichwertigen eigenen Leitlinien – auch an ihre Geschäftspartner, soweit sie für unsere Firma mittelbar oder unmittelbar tätig werden, um sicherzustellen, dass diese Prinzipien auch von ihren jeweiligen Geschäftspartnern eingehalten werden.

3.4 Sanktionen bei Verstößen

Bei Verstößen gegen die in diesem Leitfaden niedergelegten Verhaltensgrundsätze sowie gegen gesetzliche Vorschriften werden die erforderlichen organisatorischen, vertragsrechtlichen und sonstigen rechtlichen Maßnahmen ergriffen, um angemessen auf die festgestellten Zuwiderhandlungen zu reagieren. Dies gilt auch im Verhältnis zwischen unseren Geschäftspartnern und wiederum deren Geschäftspartnern.

Die Rotterdam Gruppe behält sich entsprechende Maßnahmen gegenüber Geschäftspartnern vor. Dies kann auch zur sofortigen Beendigung des jeweiligen Vertragsverhältnisses führen und/oder Schadensersatzansprüche auslösen bzw. eine (Straf-)Anzeige bei den zuständigen Behörden nach sich ziehen.

4. Erklärung(en) des Geschäftspartners

Der Leitfaden Business-Compliance für Geschäftspartner definiert die Grundsätze und Anforderungen der Rotterdam Gruppe an ihre Geschäftspartner. Die Rotterdam Gruppe behält sich das Recht vor, bei angemessenen Änderungen im Rotterdam Business-Compliance-System auch die Anforderungen dieses Leitfadens zu ändern. In diesem Fall erwartet die Rotterdam Gruppe von ihren Geschäftspartnern, solche angemessenen Änderungen zu akzeptieren.

Bitte senden Sie uns die anhängende Erklärung (Seite 4 von 4) unterzeichnet durch ordnungsgemäß bevollmächtigte Stellvertreter ihrer Firma innerhalb von 8 Tagen nach Erhalt an die Rotterdam Gruppe zurück.

Geschäftsführung der Rotterdam Gruppe

Erklärung(en) des Geschäftspartners

Firma

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

Als Geschäftspartner der Rotterdam Gruppe („Rotterdam“) erklären wir hiermit:

1. Wir haben den Leitfaden Business-Compliance für Geschäftspartner von Rotterdam in der Fassung vom Februar 2020 erhalten.
2. Wir verpflichten uns gegenüber Rotterdam, im Rahmen unserer Tätigkeit für Rotterdam die im Leitfaden Business-Compliance für Geschäftspartner dargelegten Verhaltensgrundsätze zu beachten.
3. Wir haben in unserem Unternehmen geeignete Maßnahmen veranlasst oder werden solche unverzüglich veranlassen, um die Einhaltung der im Leitfaden dargelegten Regeln sicherzustellen.
4. Wir wirken darauf hin, dass unsere mit der Tätigkeit für Rotterdam eingeschalteten Geschäftspartner diese Erklärung in gleichem Umfang anerkennen.
5. Rotterdam hat Anspruch darauf, bei Anhaltspunkten für eine nicht unerhebliche Verletzung dieser Erklärung von uns Auskunft über die Einhaltung unserer Verhaltensvorgaben zu verlangen. Auskunftsbegehren sollen jeweils schriftlich und unter Wahrung unserer schutzwürdigen Interessen, insbesondere der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, sowie unter Beachtung der Rechte unserer Mitarbeiter, insbesondere im Hinblick auf Bestimmungen des Datenschutzes, erfolgen.

Ort, Datum

Unterschrift, Stempel

Name, Funktion (in Druckschrift)